

Projektzeitraum: 2024

Gebietskulisse: Burgenland

Fördergeber: Land Burgenland

Das **Fördervolumen** beträgt insgesamt **max. € 10.000,--** für das Jahr 2024 und wird aus Mitteln des Burgenländischen Landschaftspflegefonds bereitgestellt.

1. Zweck der Förderung:

Für die Neuerrichtung, den Ersatz oder die Reparatur von Nestern des Weißstorches kann beim Land Burgenland eine finanzielle Unterstützung beantragt werden.

2. Antragsberechtigung

Die Förderung zielt auf Privatpersonen, private Vereine und Gemeinden ab, nicht auf andere öffentliche Stellen. Antragsberechtigt sind alle Privatpersonen, privaten Vereine und Gemeinden die ein Storchennest errichten, reparieren oder ersetzen möchten.

3. Verpflichtungen der Förderwerberinnen und Förderwerber:

- a. Die Wahl des Horststandortes und die Ausführung (z.B. Bauweise der Unterlage) erfolgt in Abstimmung mit dem Hauptreferat Naturschutz, Landschaftspflege und Agrarwesen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung.
- b. Die naturschutzfachliche Zweckmäßigkeit der Maßnahme wird von Seiten des Hauptreferates Naturschutz, Landschaftspflege und Agrarwesen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung bestätigt. Zu berücksichtigende Aspekte sind dabei insbesondere die allgemeine Verbreitung des Weißstorchs im Burgenland, die Besiedelungsgeschichte der jeweiligen Standortgemeinde, die Beschaffenheit des vorgesehenen Horststandortes, das Vorhandensein geeigneter Nahrungsflächen.
- c. Ein **Antrag** ist unter Bekanntgabe der geplanten Lage des Horstes, einem Luftbild der Lage sowie der Kontaktdaten der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers **per E-Mail** an post.a4@bgld.gv.at zu richten.
- d. Die Maßnahmen werden durch die Förderwerberin bzw. den Förderwerber **vorfianziert**.
- e. Die **Rechnung** samt Zahlungsbestätigung ist nach erfolgter Förderzusage unter Bekanntgabe einer Kontoverbindung im Original einzubringen.
- f. Es ist eine **Fotodokumentation** der umgesetzten Maßnahme anzufertigen und der Rechnung beizulegen.
- g. Der **Standort** des Horstes ist für **mindestens fünf Jahre gesichert** (ausgenommen Elementarereignisse).
- h. Über den **Erfolg** der Maßnahme (Ansiedelung oder Besuch von Störchen) ist dem Fördergeber **innerhalb eines Jahres zu berichten**.
- i. Die Einreichung des Förderantrages stellt keine Bewilligung dar und es wird damit kein Anspruch auf Förderung begründet. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Projektmittel in der Reihenfolge der Beantragung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung.
- j. Die **Materialien** verbleiben im Eigentum der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers. Dieser übernimmt die Haftung für die ordnungsgemäße Durchführung und etwaige Personen- und Sachschäden durch unsachgemäßen Einsatz.
- k. Der/die Fördernehmer/in gewährleistet die laufende **Wartung und Instandhaltung** der eingesetzten Materialien.

Richtlinie für die Förderung von Storchenhorsten

- I. Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer verpflichtet sich, Organen des Landes oder von diesen ermächtigten Personen die **Überprüfung** der Maßnahmen am betroffenen Grundstück zu gestatten und erforderliche Auskünfte zu erteilen.

4. Datenschutz

Die Förderwerberin bzw. der Förderwerber erklärt sich einverstanden, dass sämtliche für die Förderung relevanten Daten vom Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt. 4, Referat Arten- und Lebensraumschutz elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

5. Umfang und Höhe der Förderung

- a. Die Förderung beschränkt sich auf die eigentliche Nestunterlage, allfälliges Material für ein Kunstnest oder die Reparatur eines bestehenden Nestes sowie die Kosten die für die Aufstellung des Nestes anfallen (z.B. Krankkosten). Sie inkludiert nicht die Bereitstellung oder Reparatur der Trägerstruktur (Mast, Schornstein etc.).
- b. Die **förderwürdigen** Kosten werden zur Gänze übernommen, aber nur bis maximal **1.500,-** /Standort.
- c. Die **zugesagten Förderungen** werden **am Ende des Jahres** gesammelt **ausbezahlt**.